

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des
Oberrheins. 1808-1810**

1808

64 (5.11.1808)

Großherzoglich - Badisches - Oberrheinisches
Provinzial-Blatt.

Samstag

— No. 64. —

5. November 1808.

G e s e h - A n z e i g e n.

Aus dem diesjährigen Regierungsblatt, Stück XXXIV.

Landesherrliche Verordnungen.

- 1) Die Einführung eines allgemeinen Maasses und Gewichtes im ganzen Großherzogthum betreffend. Verkündet von dem Finanz-Ministerium den 24. Septbr. 1808.
- 2) Den Verkauf des Holländer-Holzes aus den Waldungen der Gemeinden und sonstigen Corporationen betreffend. Verkündet von dem Finanz-Ministerium am 5. Okt. 1808.
- 3) Das Verfahren bey Untersuchung der Unglücksfälle betreffend. Verkündet von dem Ministerium des Innern am 19. Oktbr. 1808.

Partikular-Verordnung.

Den Meisenfang betreffend. Verkündet von der General-Forst-Commission am 21. Oktbr. 1808.

Rechts-Belehrung.

Den Geschäfts-Gang betreffend. Verkündet von dem Justiz-Ministerium am 17. Oktbr. 1808.

Aus dem XXXV. Stück.

Landes-Verordnung.

Die Kundschaften der Handwerks-Gesellen und Fabrik-Arbeiter betreffend. Verkündet von dem Ministerium des Innern am 12. Okt. 1808.

Allgemeine Verordnung.

Das Erkaufen oder Eintauschen militärischer Armatur, und Monturstücke betreffend. — Verkündet vom Kriegsministerium am 20. Oktober 1808.

Rechts-Belehrung.

Ad §. 23 und 24 des Landesherlichkeit, Verfassungs-Edikts. Verkündet vom Justiz-Ministerium am 13. Okt. 1808.

P r o v i n z - V e r f ü g u n g e n.

(Die Ausstellung ärztlicher und wundärztlicher Zeugnisse an milizpflichtige Unterthanen-Söhne betreffend.)
Man findet sich veranlaßt, sämmtlichen Physikaten und den untergeordneten Sanitätsdienern die Ertheilung ärztlicher oder wundärztlicher Zeugnisse an milizpflichtige Unterthanen-Söhne, bey unbestimmter, nach Umständen zu bemessender, mindestens 1. fl. betragenden Strafe zu untersagen, wenn dieselben nicht von der, die Conscription dirigirenden landesfürstlichen Behörde zu Ertheilung dergleichen Attestate aufgefordert oder authorisirt sind.

Die Exekutivebehörden werden die Physikate von dieser Verordnung unterrichten, und mit denselben auf deren Beobachtung wachen.

Freyburg den 10. Oktober 1808. Großherzogliche Regierung des Oberrheins.

F r e y h e r r v o n W e c h m a r.

vdt. Bachmann.

(Neue landesherrliche Gefällverwaltungen in den oberrheinischen Hobeitslanden.)

Es wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, daß für die, in den zur oberrheinischen Provinz gehörigen Hobeitslanden neu konstituirten landesherrlichen Gefällverwaltungen nachstehende Beamte aufgestellt worden seyen:

Oberrhein

a.) Der bisherige Revisor Grecht in Donauschingen zum landesherrlichen und Partikular-Landschafts-Kasse-Verwalter in den beiden Landschaften Wolfach und Haslach.

b.) Der bisherige Landschafts-Kassier Wölflin in Hüfingen zum landesherrlichen Gefällverwalter in den Baarischen Aemtern Donauschingen, Hüfingen, Löfingen, Föhrenbach, Blumberg, Möhringen und Geislingen, auch in dem Amte Stühlingen, dann zum Landschafts-Kasse-Verwalter in den beiden Landschaften Baar und Stühlingen.

c.) Der Oberschultzeis Zummel in Engen zum landesherrlichen Gefällverwalter und Landschaftskassier für die Landschaft Hohenhöfen.

d.) Der bisherige Landschafts-Kassier Corneli zu Ebingen neben dieser Funktion zum landesherrlichen Gefällverwalter in der Landgrafschaft Klettgau.

e.) Der Fürstl. Auersbergische Hofrath und Amtmann Mors zu Ebingen zum Verwalter und Verrechner der Souverainitäts-Gefälle in der Grafschaft Ebingen.

f.) Der bisherige Landschafts-Kassier Zwick in Heiligenberg zum landesherrlichen Gefällverwalter für die herrschaftlichen Gefälle im Obervogteyamt Pfullendorf, dann für die Hobeits-Gefälle von Mößkirch und Heiligenberg, auch Landschafts-Kassier für beide letzte Landschaften.

g.) Der Fürstl. Fürstenbergische Hofrath und Amtmann Schneider in Neustadt zum Gefällverwalter und Verrechner der dortigen Souverainitäts-Gefälle.

Freyburg den 17. Oktbr. 1808.

Großherzoglich Badische Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

M a l e r.

vdr. Hufschmid.

(Die Gebühren und Diäten der Forst-Beamten in Gemeinds-Waldungen betreffend.)

N. No. 11006. Seine Königliche Hoheit haben, rücksichtlich der Dekretur und Zahlungs-Anweisung der Gebühren und Diäten für die Verrichtungen der Forstbeamten in Gemeinds-Waldungen unterm 19. Septbr. d. J. gnädigst zu resolviren geruht:

„Daß die Moderation und Dekretur der Diäten der Oberforstmeister und Forst-Inspektionen nach dem bestehenden Regulativ und den gesetzlichen Vorschriften von der Großherzoglichen Forstkommision aus bewirkt, und den Ober- und Aemtern zur Zahlungs-Anweisung an die betreffenden Gemeindsklassen zugeschickt werden solle, und zwar also, daß das Oberamt, wenn es dabey Anstände finde, solche unmittelbar an die Großherzogliche General-Forstkommision anzuzeigen habe, worüber alsdann dieselbe, wenn sie damit nicht einverstanden wäre, sich mit der dicsseitigen Großherzoglichen Regierung in Kommunikation setzen solle.

Was hingegen die Diäten und Gebühren der Revierförster und der übrigen niedern Forstdiener angehet, haben Höchstdieselben sub eodem beschlossen, es bey der bisherigen Observanz zu belassen, daß nämlich die Moderation und Dekretur solcher Zetteln denen Oberämtern und Oberforstämtern gemeinschaftlich überlassen bleibe.“

Welches den sämtlichen Ober- und Aemtern zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freyburg den 19. Oktbr. 1808. Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

F r e y h e r r v o n W e c h m a r.

vdr. v. Hauser.

(Die Prüfung der Schulpräparanden und Schulkandidaten betreffend.)

N. No. 11202. Zufolge eines anher gelangten Erlasses des hohen Ministeriums des Innern, die Prüfung der Schul-Präparanden und Schul-Kandidaten betreffend, wird zur genauen Nachachtung für sämtliche Schulbehörden und Alle, denen es zu wissen iz, hiemit allgemein bekannt gemacht:

1.) Jeder, der sich dem Schulfache widmen will, bedarf dazu einer besondern Regierungs-Erlaubniß. Derselbe hat sich daher vordersamst bey dem Schul-Visitor seines Bezirkes zu stellen, welcher über dessen Talente, allgemeine Vorkenntnisse und Anlage zur sittlichen Ausbildung eine genaue Prüfung vorzunehmen, und darüber, wie auch über dessen Alter, unter Anschluß des Prüfungs-Protokolls, seinen Bericht an diese Landesstelle zu erstatten hat. Erfolgt hierauf die Erlaubniß zu Erlernung der Schulwissenschaften, so tritt der Impetrant in die Klasse der Schulpräparanden.

Zur Bildung solcher Schul-Lehrlinge wird mit der von Sr. Königlichen Hoheit angeordneten neuen Studien-Anstalt zu Rastatt eine erweiterte Anstalt für katholische Schulpräparanden, als einseitiges Surrogat eines allgemeinen Schulmeister-Seminars, verbunden werden, worin sämtliche Schul-Lehrlinge nach einem Plane unterrichtet und gebildet werden sollen. Bis dahin muß mit Vorbereitung der Schul-Präparanden in sogenannten Mutterschulen fortgefahren werden, in denen jedoch mit dem praktischen auch der theoretische Unterricht zu vereinigen ist.

Da übrigens keinem Schullehrer gestattet werden kann, einen Lehrling anzunehmen, der nicht selbst gute Kenntnisse und eine hinlängliche Anwendungsgabe besitzt: so haben die Schulvisitatoren ihren Prüfungsberichten jedesmal hinzu zu fügen, bey welchem Musterlehrer der angehende Schulmann den Unterricht zu empfangen wünscht.

2.) Jene Schulpräparanden, welche hinlängliche Kenntnisse und sonst die erforderlichen Eigenschaften zu besitzen glauben, um aus dem Stande der Lehrlinge in den Stand der Schulkandidaten überzugehen, aus welchen die Provisoren, und in der Folge die eigentlichen Schullehrer hervorgehen, haben sich wieder bey dem Schul-Visitor des Bezirkes zu melden, und mit dem Berichte desselben, dem das Pfarr- und oberamtliche Zeugniß über ihre Ausübung beigelegt werden muß, persönlich dahier in Freyburg zu stellen, worauf sodann von dieser Landesstelle ein besonderer Prüfungs-Kommissar aufgestellt, und nach gegessener Kommunikation mit der Großherzoglichen General-Studien-Kommission, über die unbeschränkte oder beschränkte Aufnahme oder Nichtaufnahme des Geprüften in die Kandidaten-Liste, die Entschließung erfolgen wird.

Freyburg den 20. Oktober 1808. — Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

F r e y h e r r v o n W e c h m a r.

vd. v. Hauser.

(Versehung der Sicherheits-Wachen betreffend.)

Da man wahrgenommen, daß ohngeachtet der Verordnung vom 2ten Jänner d. J. Regierungsblatt No. 11. in Betreff der Sicherheitswachen dennoch an mehreren Orten, besonders auf dem Wald gar keine, an einigen Orten aber keine Tag- und an andern keine Nachwachen aufgestellt, oder erstere durch den Gemeindegewaltwart und letztere durch den Gemeindegewaltwart versehen werden, woraus erhellet, daß diese Sicherheits-Aufsicht noch nicht durchgängig nach Vorschrift vollzogen, und dadurch dem Gesindel Platz und Zeit zum Aufenthalt gegeben wird; so werden demnach alle Ober- und Nenn-ter angewiesen, sowohl selbst auf die genaue Vollziehung der oben berührten Verordnung mit aller Aufmerksamkeit zu wachen; als auch die Ortsvorstände hiezu anzuhelfen; widrigenfalls jede Unordnung und Nichtbefolgung der landesherrlichen Befehle strenge würde geahndet werden.

Freyburg den 21. Oktober 1808. Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

F r e y h e r r v o n W e c h m a r.

vd. Bachmann.

(Das Sothen-Wesen betreffend.)

Da der neu eingerichtete Postwagen von Freyburg über Neustadt nach Schaffhausen und Konstanz nunmehr in vollem Gange ist, so wird in Folge höchsten Befehls

allen betreffenden einheimischen und fremden Boten, welche auf dieser Strassen-Route ihr Geschäft noch bis jetzt fortgesetzt haben, und zwar namentlich dem Augsburg, Stockacher, Konstanzer, Böfvinger, Neulädter und Kenzinger Boten das fernere Fabren andurch untersagt, auch aus dem gleichen Grunde der Kenzinger und Heiterheimer Bot abgeschafft, und nicht nur sämmtlichen unterstehenden Ober- und Aemtern, Magistraten und Ortsobrigkeiten die strengste Wachsamkeit auf die genaue Vollziehung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht, sondern zu gleicher Zeit auch das Publikum hievon mit der Warnung in Kenntniß gesetzt, diesen von nun an abgestellten Boten den sonst zu befürchten habender scharfen Ahndung künftiq weder Briefe noch Paquete, noch was immer für andere Bestellungen zu übergeben.

Freiburg am 22. Oktbr. 1808. — Großherzogliche Regierung des Oberrheins.
F r e y h e r r v o n W e c h m a r.

vdt. v. Hauser.

(Die Ausübung des Marktrechts betreffend.)

Um hierorts nicht allein ein genaues Verzeichniß aller derjenigen Städte, Markt-
flecken und Dörfer der Landgrafschaft, die vermöge älterer Concessionen im Besitze des
Marktrechts sind, zu erhalten, sondern um auch über diesen in so mannigfacher Hin-
sicht wichtigen Gegenstand noch mehrere Notizen zu sammeln, werden hiemit sämmtliche
Exekutivstellen angewiesen, über nachstehende Punkte ausführlichen Bericht zu erstatten.

1) Welche Städte, Marktflecken und Dörfer ihres Amtsbezirks das Marktrecht aus-
üben, und von wem sie solches Recht erhalten haben?

Von dem landesherrlichen Privilegium ist alsdann eine beglaubigte Abschrift
beizulegen.

2) Von welcher Gattung der Markt ist, wie oft er im Jahre abgehalten wird, und
an welchen Tagen?

3) Wie viel gewöhnlich auf jeden Markt an Getraide, Vieh &c. &c. gebracht werde?

4) Welche Hindernisse dem Emporkommen des Marktes vorzüglich im Wege stehen?

5) Welche Lasten und Abgaben auf dem Marktrechte haften?

6) Endlich sind die vorhandenen Markt-Ordnungen einzuschicken.

Mit Vergnügen wird man übrigens die weitem Vorschläge der berichtenden Stel-
len über diesen so interessanten Gegenstand vernehmen, erwartet aber, daß solche —
unabhängen auf örtliche Verhältnisse — mehr auf das Emporbringen des Handels und
der Industrie des gesammten Landes berechnet sind.

Freiburg den 22. Oktober 1808. — Großherzogliche Regierung des Oberrheins.
F r e y h e r r v o n W e c h m a r.

vdt. v. Hauser.

An sämmtliche Oberämter, Obervogteyämter, Staatsämter, standesherrliche Ju-
stizämter, Magistrate, auch Einnehmeren und Gefälloverwaltungen
in der Provinz des Oberrheins.

(Die Einkommenssteuer und die Fassung der Orts- und Distrikts-Verzeichnisse betreffend.)

Mit eingeholter höchster Genehmigung des Großherzoglichen Finanz- Ministeriums
vom 19. Okt. wird in Bezug auf die Fassung der Verzeichnisse über die neue Klassen-
steuer, und in Betreff der letztern selbst, folgendes zur allgemeinen weitem Nachach-
tung hiedurch verkündet:

Jedes Orts-Verzeichniß muß nach den einzelnen Einkommens-Fassungen der
Steuerpflichtigen die nähere Aufnahme des Brutto-Einkommens und der statt findenden
Abzugs-Posten, dann von dem hiernach in der Mehrzahl sich ergebenden Reist des rei-
nen Einkommens die individuelle Steuer mit Hinzuschlagung des Betrags für die
Dienstboten, so wie die Dienst- oder Gewerbs-Gehülfsen enthalten.

Aus diesem, nach vorgängiger etwaiger Rectifizirung zur Einsicht hieher einzusendenden, nachhin aber in den Händen der Ortsvorgesetzten verbleibenden Orts-Verzeichniß wird zum Behuf des Einzugs eine anderweite, blos die summarischen Objekte für jedes steuerpflichtige Individuum enthaltende Lokal-Consignation nach untenstehendem Formular gefertigt; nach welchem auch das Distrikts-Verzeichniß, welches blos den summarischen Erfund von Ort zu Ort in sich begreift, zu verfassen, und wovon eine Abschrift zur Begreifung des den summarischen Kemterweisen Erfund enthaltenden Provinzial-Verzeichnisses hieher einzusenden ist.

Auf die nämliche Weise müssen auch die Distrikts-Verzeichnisse über die separat zu sammelnden und hieher einzusendenden Einkommens- und Steuer-Berechnungen der Individuen geistlichen und weltlichen Standes, welche aus irgend einer herrschaftlichen Kasse, oder sonst woher einen jährlichen Geld- oder Natural-Gehalt, oder eine Pension beziehen, verfaßt werden; wobey man zur Wissenschaft für die Oberämter und Einnehmeren in den alt-badischen Parzellen der oberrheinischen Provinz anfügt, daß nach der Rückäußerung des Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenraths die sämtlichen Spezialate unterm 17. Okt. angewiesen worden, die Sammlung der Einkommens-Fassionen sämtlicher Pfarrer und Schullehrer den Oberämtern zur Ausnahme in das Hauptverzeichniß zu überlassen.

Hiernächst wird den betreffenden Behörden weiters zu erkennen gegeben:

- a) Daß, da die Einkommenssteuer eine außerordentliche Steuer ist, welche neben den ordentlichen Steuern zu erheben, und nach dem wahren Ertrag eines Vermögens-Stücks in Gemäßheit des desfalligen Rescripts zu berechnen ist, auch von den Waldungen des diese Steuer nach dem wirklichen Ertrag derselben, die solche für das laufende Jahr vom 23. July an abwerfen, erhoben werden müsse, und es desfalls nicht auf deren ordinaires Steuer Quantum ankomme, ferner
- b) daß die Handwerksgefelln und Jungen, wie die Dienfiboten in Städten und auf Dörfern zur Steuer-Entrichtung, jedoch nur mit der Hälfte für die Jungen blos unter der Voraussetzung bezuziehen seyen, wenn die Handwerksberren und Meister selbst, bey Berechnung ihres Gewerbe-Einkommens, die auf Gesellen und Jungen zu verwendende Löhne und Kost von solchen, wie man vermuthet, in Abzug bringen.

Endlich empfiehlt man aufs nachdrücklichste die baldmöglichste Beschleunigung der Fertigung und Einsendung der befragten Steuerfassionen und der Hauptverzeichnisse darüber. Freiburg den 29. Okt. 1808.

Großherzogl. Badische Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

M a t t e r.

vdt, Hufschmid.

F o r m u l a r

zu den Haupt-Verzeichnissen über die Einkommens-Fassionen und Steuer-Berechnungen vom October 1808.

A. Zu den ortswweisen Einzugs-Tabellen.

Namen.	Zahl der Familien-Glieder.	Jährliches Einkommen.				Abzugsposten.		Rein als reines Einkommen.		Obernach der Mehrzahl.		Zu: Steuern.		Hierzu kommen.		Steuer-Betrag.			
		Einkommen.		Posten.		Einkommen.		Zahl.		Prozent.		Bewen: Dienstboten u. s. w.		Zusammen.		Jährlich.		Vierteljährlich.	
		fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.
Adam Braun																			
Bernhard Dürr																			
Daniel Fall																			
u. s. w.																			

B. Zu dem Distrikts-Verzeichniß.

Emmendingen																			
Malterdingen																			
Höndringen																			
u. s. w.																			
Zusammen																			

Weitere General-Verfügung

an sämtliche Ober-Ämter, Obervogtämter, landesherrliche Justiz-Behörden, Stadtmagistrate, auch Linnehmeren und Gefällverwaltungen in der Provinz des Oberheins.

(Die Einkommens-Steuer betreffend.)

Die durch das Regierungsblatt No. XXX vom 27ten September d. J. verkündete höchste Verordnung vom 3ten August d. J. enthält zwar §. 11. die Vorschrift, daß die von den Großherzoglichen Provinz-Kammern aus den Distrikts-Verzeichnissen zu fertigende Hauptkonfiguration über die Einkommens-Fassionen an das Großherzogliche Finanz-Ministerium vorderhandt eingesendet, und erst darauf der Befehl zum Einzug erwartet werden solle.

In Gemäßheit einer heute dahier eingelassenen Finanz-Ministerial-Verfügung:

vom 24ten d. M. Nro. 7562. wird aber der anderweite Befehl hiermit verflündet, daß von den herrschaftlichen Recepturen zum unverweilten Einzug der Steuer für das verfloßene Quartal vom 23ten July bis 22ten Sber d. J. von den einzelnen Unterthanen durch die Ortsvorstände unter kräftiger Mitwirkung der Oberämter geschritten werden solle, und daß die eingehenden Gelder zur Disposition der Amortisationskasse bey den Berechnungen liegen zu lassen, und nur von dem durch die einzelne Districts-Recepturen geschehenen Einzug und dem Betrag der disfalls in Bereitschaft liegenden Summen Bericht hieher zu erstatten sey.

Da zugleich der diesseitigen Stelle zu erkennen gegeben worden, daß das Großherzogliche Finanz-Ministerium längstens nach Verkauf der zur Einsendung der Hauptverzeichnisse über die Einkommens-Fassungen in den einzelnen Provinzen anberaumten Termins von 8 Wochen, woran nun schon die Hälfte der Zeit verstrichen ist, den Betrag der Einkommens-Steuer mit Zuverlässigkeit wissen muß; so legt man den Aemtern und Recepturen die nachdrücklichste Sorge bey sonstiger Verantwortlichkeit auf, daß, um in der Fassung des Provinzial Haupt-Verzeichnisses nicht aufgehalten zu werden, längstens bis zur Mitte des nächsten Monats die Districts-Haupt-Verzeichnisse unfehlbar hieher einkommen; woben man, wenn die Umstände es nicht erlauben soll, zugleich auch die Local-Verzeichnisse mit einzuschicken, gestatten will, daß solche bald darauf zur näheren Prüfung nachgesendet werden.

Ben diesem Anlaß nimmt auch keinen Anstand, die von einem der Oberämter in der diesseitigen Provinz über die Frage, wieferne das Einkommen der Waisen zur neuen Steuer bezuziehen sey, vorgeschlagene Prinzipien, soweit man disseits damit einverstanden ist, zur ebenmäßigen Anwendung allgemein zu empfehlen, nemlich:

- a) Jeder Waise, der von den Einkünften seines Vermögens für sich, oder bey seinem Nähr-Vater lebt, soll wie jeder andere Staats-Bürger zur Steuer beigezogen werden.
- b) Waisen, welche Dienstuntauglich sind, und von ihren eigenen Renten nur nothdürftig zu leben haben, sollen als arm angesehen werden.
- c) Waisen, welche, als Knechte, Gesellen oder Jungen, oder als Mägde in Diensten stehen, sollen nur in sofern zur Einkommens-Steuer neben ihrer schon entrichteten Personal-Dienst-Steuer wieder beigezogen werden, als dieselbe, und zwar die weiblichen wenigstens 50 fl. die männlichen aber 25 fl. reines jährliches Einkommen von ihrem Vermögen genießen, wogegen an dem disfallsigen Steuerbetreffniß selbst vorerst die zu entrichtende Dienst-Steuer in Abzug zu bringen ist.

Freyburg am 31ten Oktober 1808.

Großherzogl. Badische Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

M a l e r.

vdr. Huffschild.

Obrigkeittliche Auffoderungen.

Aufforderung an die Staats-Gläubiger.

Durch die in dem Regierungsblatt Nro. XXX. dieses Jahrs eröffnete Großherzogliche Rescript vom 31. August d. J. ist unterzeichneter Commission gnädigst aufgegeben worden:

Diejenigen Großherzoglich-Badischen Staatsschulden, welche seit dem letzten deutschen Reichsdeputations-Recess vom Februar 1803 auf die Großherzogliche Generalkasse kontrahirt worden sind, nach den desfalls vorgeschriebenen Grundsätzen zu liquidiren, davon jedoch diejenigen Staatsschulden auszunehmen, und als bereits liquid anzuverkennen:

- 1) welche bereits auf die sogenannte Landschreiberey, oder Generalkasse dahier verwiesen sind, und von derselben schon verzinst werden; sodann

- 2) alle gemachten Großherzoglichen Staatsanleihen, für welche Obligationen au porteur abgegeben und in Circulation gebracht worden sind, und
- 3) alle durch Ausgleichungen mit andern Souverainen oder mit dem Großherzoglichen Staat übernommenen Schulden, von welchen Zinsen entweder bereits angewiesen sind, oder noch angewiesen werden.

Indem man nun dieses zu Jedermanns Wissenschaft bringt, so werden zugleich alle diejenigen Personen, welche seit ersagter Zeit der Großherzoglichen Generalkasse dahier Geld dargeliehen, oder vorgeschossen haben, oder sonst an ersagte Kasse eine Forderung zu haben glauben, welche sich nicht zu den angeführten drey bereits für liquid angenommenen Schuldklassen eignet, andurch aufgefordert, von Zeit der Publikation des Gegenwärtigen an, binnen 2 Monaten die Beweise darüber unterzeichneter Commission um so gewisser entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vorzulegen, und vor derselben zu liquidiren, als sie sonst in dessen Entstehen zu befahren haben, daß nachher ihre Forderungen für die Großherzoglich-Badenschen Staatsschulden von diefortiger Commission nicht anerkannt, und in das besfallige Großherzogliche Haupt- Staats-Schulden-Buch nicht eingetragen werden. Karlsruhe den 20. Oktober 1803.

Großherzogl. Badensche Staats-Schulden-Liquidations-General-Commission.

H o l z m a n n.
von Lamezan.

Schulden - Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen.

Aus dem

Amt Fesetten.

3. 2. M. Zu Altenburg an den jung Johann Altenburger auf den 17. Novbr vor die Justizkanzley nach Fesetten.

3. 2. M. Zu Fesetten an den Schmid Niklaus Sigg auf den 18. Novbr. vor die Justizkanzley allda.

Aus dem

Oberamt Lörrach.

3. 1. M. Zu Lörrach an den Bürger und Beckermeister Johann Georg Jung auf den 21. Nov. vor die Stadtschreiberey allda

3. 1. M. Zu Binzen an die Ludwig Friedrich Rumpfer'schen Eheleute auf den 25. Novbr. vor die Theilungs-Commission allda.

Vorladung der Gläubiger des Sigmund Büche von Schwerzen.

3. 3. M. Sigmund Büche von Schwerzen ist Vorhabens, sein beträchtliches Bauergut an seine Kinder abzutreten. Um den Vermögens-Stand ins Reine bringen zu können, ist eine Schuldenliquidation allerdings

nothwendig. Es werden demnach alle Sigmund Büchische Gläubiger auf den 9ten November dieses Jahr nach Schwerzen in das Haus des Büche bis Vormittags 9. Uhr zur Liquidation vorgeladen. Thiengen am 6ten Oktober 1808.

Fürstlich Schwarzenberg. Justizamt.
Brenzinger.

Schuldenliquidation des Georg und Protas Weiß von Eschbach.

3. 2. M. Um die schon untern 21. Decb. 1806 erhaltene Steigerungs-Kauffchillinge des Vermögens des Georg Weiß, Schusters, und dessen Vaters Protas Weiß von Eschbach verweisen zu können, ist nöthig, den Schuldenstand besagter Schuldner genauer zu erheben.

Jene daher, welche auf das Vermögen der besagten Weiß Forderungen zu haben glauben, werden unter Präjudiz des Ausschlusses von der versteigerten Vermögens-Masse aufgefordert, ihre Schuldforderungen bey der Amtschreiberey allhier am 17. Nov. d. J. als der hiezu angeordneten Liquidations-Tagsfahrt rechtlich zu beweisen und zu Protokoll zu geben.

Heitersheim am 12. Okt. 1808.
Großherzogl. Bad. Obervogtenamt.

Konkurs - Edikt

3. 1. M. Da über das Vermögen des

Landesabwesenden Pokalkaplan in der Kürnach, und nachmaligen Pfarrers zu Wagenstadt, Lorenz Grüniger, der Gantprozeß erkannt und angeordnet worden ist, so werden die Gläubiger desselben aufgerufen, ihre Forderungen bey der auf den 21. Wintermonat d. J. Vormittags 9 Uhr bey diesem Obervogteyamt angeordneten Liquidations-Tagfahrt bey Straie des Ausschusses persönlich oder durch Bevollmächtigte anzumelden und zu erweisen, zugleich aber über eine gültliche Behandlung sich zu erklären.

Willingen den 15. Oktbr. 1808.

Großherzogl. Bad. Obervogteyamt.

v. Jagemann.

Dr. Gäßler.

vdt. Sayle.

Konkurs-Edikt gegen Jakob Hilpert zu Weilheim.

Z. 1. M. Ueber das Vermögen der Jakob Hilpert'schen Eheleute von Weilheim wird hiemit der Konkurs eröffnet, und zur Liquidirung ihrer Schulden Tagfahrt auf Donnerstag den 24. November d. J. Tagfahrt in Weilheim angeordnet, bey welcher die Jakob Hilpert'schen Gläubiger bey Vermeidung der gesetzlichen Nachteile ihre Forderungen anzumelden, und nebst dem Vorrechte zu erweisen haben.

Waldshut den 8. Oktober 1808.

Großherzogliches Oberamt.

Schuldenliquidation des Fridolin Tröndle in Dogern.

Z. 1. M. Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt, von den Vermögens-Verhältnissen des Fridolin Tröndle, Särbers in Dogern nähere Einsicht zu nehmen.

Zu diesem Ende wird Tagfahrt auf Montag den 28. Novbr. zur Liquidirung der Fridolin Tröndl'schen Passivschulden im untern Wirthshaus zu Dogern angeordnet, bey welcher dessen Gläubiger ihre Forderungen unter Vermeidung der gesetzlichen Nachteile zu liquidiren haben.

Waldshut den 19. Oktbr. 1808.

Großherzogliches Oberamt.

F ö h r e n d a c h

Freyh. v. Schleithelm.

vdt. Walther.

Vorladung der Wilhelm von Barth'schen Gläubiger.

Z. 1. M. In Folge höherer Weisung werden auf Ansuchen der Erben des im Jahre 1715 verstorbenen Stadt Freyburgischen Schultheißen Johann Wilhelm von Barth hiemit alle Jene, welche an dessen Verlassenschaft Forderungen oder Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen einer Frist von drey Monaten, vom 1. November an gerechnet, bey diesem Magistrate anzumelden und geltend zu machen, widrigens sie damit nicht mehr gehört werden würden.

Freyburg am 28. Okt. 1808.

Von Magistratswegen.

A d r i a n s, Bürgermeister.

Vorladung des Joseph Deichler von Imendingen.

Z. 3. M. Joseph Deichler von Imendingen zog vor 36 Jahren nach Ungarn. Seit dieser Zeit erhielt man von demselben nicht die geringste Nachricht. — Derselbe oder dessen rechtmäßige Erben werden daher aufgefordert, vor unterzogenem Amte binnen 9 Monaten zu erscheinen, und sein in etwa 108 fl bestehendes Vermögen zu übernehmen, widrigensfalls dasselbe seinen nächsten Anverwandten gegen Caution übergeben werden würde. Imendingen den 20. August 1808.

Grundherrl. v. Reichbachisches Amt allda.

Vorladung des Mathias Säger von Wollbach.

Z. 3. M. Mathias Säger von Wollbach, hiesigen Deramts, der schon vor 40 Jahren aus seiner Heimath sich entfernt, und zuletzt im Jahr 1791 aus Dünkirchen Nachricht dahin gegeben hat, oder seine etwaigen Leibeserben, werden vorgeladen, innerhalb 9 Monaten von heute an dahier sich einzufinden, indem sonst das in 175 fl. bestehende Vermögen des Mathias Säger den nächsten Anverwandten desselben gegen Sicherheitsleistung verabsolgt werden wird.

Verordnet bey Oberamt Adtteln.

Lörrach den 18. August 1808.

vdt. N. Deimling.

Deserteurs-Vorladungen.

Z. 1. M. Der Gemeine Johann Mauch von Großstadelhofen vom 4ten Großherzogl.

Bad. von Biedenfeldschen Garnisons-Infanterie-Regiment, und Moriz Grünacher von Waldbeuern vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment, sind in ihrem Urlaub entwichen. — Dieselben werden vorgeladen, binnen 2 Monaten von dato an sich bey ihrem Regimente oder dahier bey dem Obervogteyamt zu melden, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Desertion entstehenden Nachtheile selbst zuschreiben haben.

Vfullendorf den 28. Sept. 1808.
Großherzogl. Bad. Obervogteyamt.
Walchner.

3. 3. M. Der unterm Großherzoglichen 2ten Linien-Regiment gestandene Musquetier Joseph Saas von Oberbergen hat sich auf erhaltene Einberufung im vorigen Monat von Haus hinweg begeben, ohne sich bis dahin bey seiner Compagnie eingefunden zu haben. Derselbe wird demnach öffentlich aufgefordert, sich bey Verlust seines Vermögens und Heimathsrechts binnen 6 Wochen entweder bey seinem Korps oder dem unterzeichneten Obervogteyamt zu stellen.

Breysach den 26. Sept. 1808.
Großherzogliches Oberamt.
Finweg.
Schilling.

vdt. Ross.

3. 3. M. Fridolin Müller von Warmbach, Kolumban Heiz von Adelhäusen, und Joseph Widmann von Nordschwaben, dann Joseph Kirchhoffer von Zerthen, sind nach anher gelangter Anzeige von ihren Regimentern entwichen.

Dieselben werden demnach öffentlich aufgefordert, sich entweder bey ihren betreffenden Regimentern oder vor dießseitigem Amte in Zeit 4 Wochen ganz unfehlbar zu stellen, widrigens sie ihres Vermögens und Bürgerrechts verlustigt werden würden.

Beuggen den 14. Oktober 1808.
Großherzogliches Amt.

Ediktal: Vorladung der beiden Brüder Johann Paul und Anton Mayer von Oberschaffhausen.

3. 3. M. Johann Paul und Anton Mayer von Oberschaffhausen sind schon gegen 50 Jahre, unwissend wo? abwesend. Dieselbe oder ihre allfälligen rechtmäßigen

Erben werden hiermit aufgefordert, binnen einem Jahr und sechs Wochen sich um so gewisser vor dießseitigem Amte zu stellen, und ihr elterliches und schwesterliches, 204 fl. betragendes Vermögen in Empfang zu nehmen, als solches sonst ihren hierländischen Averbänden auch ohne Kautio n übergeben werden wird. Freyburg den 30. August 1808.

Grundherrl. von Kronenauisches Amt.
M a n z.

Vorladung des Deserteurs Donat Mayer von Mambach.

3. 3. M. Donat Mayer von Mambach, Gemeiner unter den Großherzogl. Badischen Truppen, ist als Deserteur entwichen.

Derselbe wird demnach mit Frist von 4 Wochen anher vorgerufen, widrigens gegen ihn nach der Strenge der Gesetze vorgegangen wird. Schönau am 1. Okt. 1808.

Großherzogl. Bad. Obervogteyamt.
Dr. Acker mann.

vdt. Böhler.

Vorladung des Johannes Schneider von Zütten.

3. 3. M. Innerhalb 3 Monaten, von heute an, hat sich Johannes Schneider von Zütten dahier einzufinden, und wegen der gegen ihn erhobenen Schwängerungsklage der Margaretha Barbara Maurerin von Maulburg sich zu verantworten, da sonst in contumaciam gegen ihn gesprochen werden wird.

Lörrach den 7. Septbr. 1808.
Großherzogl. Oberamt.
vdt. A. Deimling.

Vorladung des Jeno Baumgärtner von Herischried.

3. 2. M. Jeno Baumgärtner von Herischried hat sich innerhalb 3 Wochen von heute an dahier einzufinden, um sich auf die Schwängerungsklage der Barbara Ziereisen von Kirchen vernehmen zu lassen, widrigens falls in contumaciam gegen ihn gesprochen werden wird.

Lörrach den 7. Oktober 1808.
Großherzogl. Oberamt.
vdt. A. Deimling.

Vorladung der Gertrud Schwehrer von Eberfingen.

3. 2. M. Gertrud Schwehrer von

Eberfingen, welche vor 39 Jahren nach Ungarn gezogen, hat seither nichts von sich hören lassen. Man fordert daher sie oder ihre Kinder, namentlich Jakob und Nothburga Neuburger auf, binnen 9 Monaten von ist an, die in 270 fl. bestehende Erbschaft der Gertrud Schwehrer in Empfang zu nehmen, widrigenfalls diese den nächsten Verwandten gegen Caution in Erbpflegschaft gegeben wird.

Stühlingen den 24. Septbr. 1808.

Fürstl. Fürstbergisches Justizamt.
v. Schwab.

Ediktalvorladung des Fidel Rude von Albert.

Z. 2. M. Fidel Rude von Albert ist über 30 Jahre von Hause abwesend, ohne daß man seither von seinem Leben oder Tode Nachricht erhalten hat.

Derselbe oder dessen allenfallsige Descendenten werden hiemit ediktaliter aufgefordert, sich binnen einem Jahr und sechs Wochen um so gewisser bey dem unterzeichneten Oberamt zu melden, widrigens nach Verfluß des gesetzten Termins das unter Pflegschaft stehende Vermögen des Fidel Rude pr. 188 fl. 3 kr. seinen nächsten Aunderwandten ohne Kaution eingewantwortet werden würde.

Waldbhut den 5. Sept. 1808.

Großherzogl. Bad. Oberamt.
Fehrenbach.
vdt. Walther.

Ediktalvorladung des Deserteurs Peter Weiser.

Z. 2. M. Der für die Bogtey Friedenweiler eingetretene Peter Weiser von Kirnach, Obervogtenamts Billingen, ist von seinem Regimente desertirt.

Derselbe wird demnach aufgefordert, sich binnen 6 Wochen um so gewisser bey seinem Regimente oder dießseitiger Behörde zu stellen, als er sonst seines Vermögens und Heimathsrechts verlustig erklärt würde.

Boundorf am 14. Oktbr. 1808.

Großherzogl. Bad. Obervogteyamt.
Widmann.

Vorladung entwichener Rekruten.

Z. 2. M. Kaspar Wick von Herthen, und Franz Joseph Majer ab dem Hölkenhof von Eichel sind durch das vorgeschrie-

bene Loos Großherzogliche Rekruten geworden, und nach anher gelangter Anzeige, ehevor sie zum Großherzoglichen Militär eingetheilt wurden, entwichen.

Dieselben werden demnach vorgeladen, sich in Zeit 4 Wochen ganz unfehlbar dahier zu stellen, widrigens sie als Deserteurs angesehen und behandelt werden würden.

Beuggen den 14. Oktbr. 1808.

Großherzogliches Amt

Vorladung des Mathäus Löhle von Ittendorf.

Z. 1. M. Mathäus Löhle von Ittendorf bey Mörsburg, hat sich des Verbrechens der Bilddieberey verächtlich, und seitdem süchtig gemacht. Derselbe wird andurch aufgefordert, binnen 6 Wochen von öffentlicher Erscheinung dieses Ausrufs an, sich bey Vermeidung der Vermögens-Konfiskation, Verlustes des Unterthanenrechts und der Landesverweisung, vor unterzeichneter Behörde zu stellen und zu verantworten.

Konstanz am 27. Oktbr. 1808.

Großherzogl. Badisches Oberamt.
v. Christmar.
Huetlin.

Vorladung des Johann Mettler von Seefeldern

Z. 1. M. Der ledige Johannes Mettler von Seefeldern, gegen welchen Anna Maria Mattmüllerin von Ihringen eine Vaterschaftsklage dahier eingestelt hat, ist vor völlig beendigtter Untersuchung entwichen, und dessen Aufenthalt nicht bekannt.

Derselbe wird daher ediktaliter vorgeladen, und ihm wegen seines unerlaubten Austritts ein Termin von 3 Monaten zur Rückkehr anberaumt, widrigens falls nach Verordnung der Landes-Constitution gegen denselben verfahren werden wird.

Müllheim den 26. Oktbr. 1808.

Großherzogl. Oberamt.
Maier.

Vorladung.

Z. 1. M. An die in Konkurs gekommene Handelsmann Guenoufschen Edelkate von Schopfheim, welche nunmehr sich in Tournon, kaiserl. franz. Departements Montblanc, aufhalten, hat die längst von hier abwesende Frau Gräfin Mon-aigu noch eine For-

derung zu machen, und an dieser Forderung könnte nun Einiges bezahlt werden, indem der Suegouf'schen Ehefrau einiges Vermögen zugefallen ist. Da man aber den Aufenthalt der Frau Gräfin Montaigu nicht kennt, und eben so wenig dahier bekannt ist, ob sie noch lebe, und im andern Fall, welche Erben sie hinterlassen habe, so ist man veranlaßt, gedachte Frau Gräfin Montaigu oder ihre Erben vorzuladen, innerhalb 9 Monaten von heute an selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sich dahier wegen jener Forderung an die Handelsmann Suegouf'schen Eheleute vernehmen zu lassen, indem ionst zum Vortheil der nachfolgenden Gläubiger über die vorhandene Vermögenssumme verfügt werden wird.

Lörrach den 7. Oktbr. 1808.

Großherzogl. Oberamt.

Vorladung der Gläubiger des Joseph Grohmann von Bonndorf.

J. 1. M. Da Joseph Grohmann, Bauer von Bonndorf, dormal Müller von Brunnadern sein dahier ingehabtes Bauvergut seiner Tochter übergeben hat, so wünscht derselbe mit seinen Gläubigern Abrechnung zu pflegen, um sie gehörig verweisen zu können.

Es werden demnach dieselben bey der am 25. Novbr. Vormittags dahier vorzunehmenden Liquidation zu erscheinen mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden nachher nicht mehr gehört werden.

Bonndorf am 25. Okt. 1808.

Großherzogl. Bad. Obervogtenth.

W i d m a n n.

Obrigkeittliche Kundmachungen.

Bekanntmachung und Aufforderung.

In der bey dem Großherzoglichen Oberhofgerichte zu Bruchsal anhängigen Prozeßsache des Freyherrn Anton von Koll und dessen Ehegattin Maria Ursula von Koll, gebornen Hildebrand zu Waldshut Kläger Apellanten gegen die Leopold von Koll'sche Verlassenschaftsmasse beklagten Appellation wegen rückständiger Unterhaltsgelder, wurde dem Großherzoglichen Hofgerichts-Advokaten Mayer dahier die Anwaltschaft für die gedachte Verlassenschaftsmasse von dießseits übertragen, und er in allen diese Verlassenschaftsmasse berührenden Gegenständen, wo eine rechtliche Vertretung nöthig seyn sollte, als Vertreter derselben aufgestellt.

Dieses wird nun zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit alle diejenigen, die ein Interesse hiebei haben, ihre allfälligen Ansprüche gegen diese Anordnung bey dießseitiger Regierung um so gewisser innerhalb 4 Wochen dahier anbringen mögen, als nach Ablauf dieser Frist ihr Stillschweigen als Einwilligung zu dieser Anwaltschafts-Bestellung angenommen werden wird.

Freyburg den 22. Oktober 1808. Großherzoglich Bad. Regierung des Oberrheins.

F r e y h e r r v o n W e c h m a r.

vd. Bachmann.

Erinnerung an die Abführung der Steuer, Feuersocietäts- und Quartiergelds-Rückstände.

Alle diejenigen hiesigen Einwohner, welche noch mit Steuer-, Feuersocietäts- und Quartiergeld an die dießseitig städtische Rentkasse im Rückstande haften, werden hiemit aufgefordert, gedachte ihre rückständigen Schuldigkeiten innerhalb 14 Tagen um so gewisser baar an das dießseitige städtische Rentamt abzuführen, widrigens sie nach Verlauf dieses Termins ohne weitere Schonung und ohne alle persönliche Rücksicht mit Exekution belegt werden müßten. Freyburg den 23. Septbr. 1808

Von Magistrats wegen.

Avortissement.

Z. 3. M. Es hat Michael Zimmermann, Bogt und Sattlermeister von St. Blasien am 30. August laufenden Jahrs auf dem Wege zwischen Waldkirch und Schlageten im Hauensteinischen einen Obligationsbrief verlohren. Als Gläubiger ist darinn Michael Steinle von Gurtweil aufgeführt, und als Schuldner Vinzenz von Kilian dormalen in Endingen, die Schuldsumme lautet auf 250 fl., dem als Unterpfand ein im hiesigen und städtischen Banne liegendes ein Fauchert großes Ackerfeld im Schmittenan unterseht ist.

Der Finder dieser in Verlust gerathenen Obligationen wird um so mehr zu deren Rückstellung an den Eigenthümer aufgefordert, als inzwischen die Vorsorge zu Heimzahlung der Schuldsumme getroffen worden, und dieselbe hierdurch öffentlich als ungültig erklärt wird.

Waldshut den 22. Septbr. 1808.

Von Magistratswegen.

Vakanter Schuldienst.

Z. 3. M. Der Schuldienst in Güttingen ist erledigt; diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gesinnt sind, haben sich bis den 11. f. M. bey der Grundherrschaft dabier zu melden, und die Zeugnisse ihrer dießfalligen Fähigkeiten und bisherigen sittlichen Lebenswandels vorzuweisen.

Meggingen den 11. Oktbr. 1808.

Grundherrl. v. Bodmannisches Amt.

Kundmachung.

Z. 2. M. Den Anton und Lorenz Kaspar in der Bruderhaiden ist wegen abergläubischer, das Menschenleben gefährdender Pfüscherey, nach vorhergegangener Untersuchung, von der Großherzogl. Regierung unter Verfallung in die beträchtlichen Untersuchungskosten nicht nur jede Einmischung in die innere oder äußere Menschenheilkunde bey Arbeitshauskräfe untersagt, sondern auch die Ausübung der Thierarzneykunst verboten worden. Welches hiermit auf höhere Anordnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Freyburg am 20. Oktbr. 1808.

Großherzogl. Bad. Oberamt.

Karl Freyh. v. Baden.

Pferddiebstahl.

Z. 2. M. Nach der heute bey dem Oberamt geschehenen Anzeige wurde dem Leonhard Franz von Oberhausen in der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. ein Pferd aus dem Stalle diebischer Weise entführt, dessen Spuren der Beschädigte auf der Stelle bis zur Faulenwaag bey Breysach verfolgt hat, wo dieselben sich aber verlohren haben sollen.

Sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden demnach ersucht, auf die Entdeckung dieses Pferdes die polizeyliche Spähe halten zu lassen.

Beschreibung.

Dasselbe ist von geringer Größe, von Farbe weiß, seines Geschlechts eine Stute, hat lange Lappohren, geht auf den hintern Füßen krumm, und mag etwa sechszjährig seyn. Kenzingen den 23. Oktbr. 1808.

Großherzogl. Badisches Oberamt.

W e s e l.

W a l s e r.

Verzeichniß von Waaren, welche in der Nacht vom 20. auf den 21. Oktbr. dem Kaspar Leonz Isler, Krämer in Sarmentorf, aus seinem Krämerladen mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden sind.

An Seidenwaaren:

- 8 Stück N. 2. Wasserband von allen Farben.
- 10 — — 3. dito.
- 10 — — 4. dito.
- 12 — — 5. dito.
- 14 — — 6. dito.
- 8 — — 7. dito.
- 12 — — 8. dito.
- 20 — sächsisch seidene Band von No. 3, 4, 5.
- 8 — Hauben Spitzen von der feinsten Qualität.
- 40 — feine Sammetband von No. 30. bis 100. von allen Gattungen u. Farben.
- 12 — seidene Halstücher a 17 fl.
- 24 — dito dito a 24 fl.

An Tuchwaaren:

- 6 — feine Perfiene, nebst noch vielen Resten von 1, 2, 3 und 4 Ellen.
- 9 — Indienne, blau und roth, von feiner Qualität.
- 6 — Manchester, Zwilch- und Tuchgattung, der Stab Zwilchgattung a 56

- Bagen, und der Stab Tuchgattung
 a 40 Bg., silberfarb, grün u. schwarz.
- 36 Stück ostindische flächene Mastücher/weiß und roth gestreift, à 1 fl.
 - 48 — dito baumwollene, mit weißen, rothen und blauem Streifen, das Duzend à 6 fl.
 - 120 — Mastücher von verschiedenen Gattungen.
 - 8 Duzend feine sächsische Mastücher, ganz roth, mit weißen Streifen und grün und blauen Enden, a 1 fl. das Stück.
 - 3 Stück wollenes Westenzeug, gedupft und gestreift, à 40 Bagen.
 - 1 — Serge de Berry, fein schwarz, der Stab à 80 Bagen.
 - 3 — wollenes Damastzeug mit klein und großen Blumen.
 - 3 — gedruckten Manchester, grün und blau, à 20 Bagen die Elle.
 - 6 — feine Mouffeline, gestreift, glatt und genäht.
 - 24 — weiße Halstücher mit roth und blauen Enden.
 - 14 Ellen doppelten Eingang, à 12 Bagen die Elle.

Andere Sorten noch mehr, die gegenwärtig nicht bestimmt haben angegeben werden können.

Alle Polizeybehörden, Gemeindevorsteher und Polizeydiener werden aufgefordert, auf die Träger, Verkäufer oder Käufer dieser Waaren strengstens zu achten, dieselben anzuhalten, und jede Entdeckung oder Indizien, die auf die Entdeckung der Waaren oder der Diebe führen könnten, dem betreffenden Herrn Bezirks-Amtmann sogleich anzuzeigen.

Dem Entdecker der Waaren wird von Seite des bestohlenen Eigenthümers eine Rekompensz von L. 100 ausgerichtet werden.
 Aarau den 21. Oktober 1808.

Kanzley Aargau.

Steckbrief

gegen Johann Kohler von Rogerswies bey Stockach.

J. v. M. Johann Kohler von Rogerswies hat sich am 27. des v. Monats, nachdem er folgende Effekten und Präziosen betrügerischer Weise von den Eigenthümern an sich zu bringen gewußt, von hier ent-

fernt, ohne die Bezahlung hiesfür geleistet zu haben.

- 1.) Ein grün tafettes Regendach geschätzt auf ----- 4 fl.
 - 2.) Eine silberne Uhr sammt Schlüssel und seidener Schnur, geschätzt -- 17 fl. 18 fr. Diese Uhr ist etwas groß, hat ein silbernes Gehäuf a la chartres, und das Werk ist mit einer vergoldeten Kapsel bedeckt; die Uhr hat keinen Namen, das Zifferblatt römische Zahlen.
 - 3.) Eine detto silberne kleinere Uhr mit deutschen Zahlen und 2 Gehäufen, geschätzt auf ----- 16 fl. 30 fr.
 - 4.) Ein paar silberne ovale Steinschnallen à ----- 11 fl. —
 - 5.) Ein detto detto à ---- 10 fl. 30 fr.
 - 6.) Ein detto detto à ----- 9 fl. 30 fr.
 - 7.) Ein paar Ohrenringe mit facetten, wovon eines schon gelöst ist à 6 fl. 18 fr.
 - 8.) Ein Paar große Ohrenringe à -- 5 fl.
 - 9.) Zwey kleine goldene Ringe, nemlich ein Fuchschweischen und Bergischmeinnicht à ----- 12 fl.
 - 10.) Ein weiß gestreiftes Schnupftuch, und blau gestreiftes Halstuch zusammen 1 fl. 15.
- Nebstdem blieb dieser Betrüger in dem Gasthose, wo er logierte die Zeche schuldig mit ----- 8 fl. 29 fr.

Signalement.

Johann Kohler, von Rogerswies bey Stockach, seinem Vorgeben nach ein Schmid von Profession, soll schon unter dem königl. Württemberg. Militair gedient haben.

Derselbe ist etliche und 30 Jahre alt, 5 Schuh und beyläufig 5 Zoll groß, hat braune dünne Haare, und auf dem Kopfe mehrere kahle Stellen, eine kleine spizige Nase, schmales gefärbtes Angesicht, gute Zähne, einen etwas gebückten Gang, und spricht den schwäbischen Dialekt. Auch wußte er sich durch die Empfehlung eines angesehenen hiesigen Einwohners einen von der hiesigen Stadtkanzley am 16. Oktb. ausgestellten, und mit dem Stadtsiegel versehenen Paß zu verschaffen.

Bey seiner Entweichung trug er einen feinen blauen Ueberrock mit gelben Knöpfen, ein rothes Oilet, runden Hut, rothes Halstuch, grüne gestreifte Handschuh, grüne man-

chesterne Hosen, lange Stiefel ohne Umschläge, und große Ohrenringe.

Da an der Entdeckung dieses gefährlichen Betrügers viel gelegen ist; so werden alle wohlthätliche Behörden andurch ersucht, auf denselben genauest zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und die schleunige Anzeige anher zu machen. Freyburg den 4ten Novemb. 1808.

Von Magistrats wegen.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll nach-

benannten Personen bey Verlust der Forderung nichts geborgt, oder sonst mit ihnen kontrahirt werden:

Aus dem

Oberamt Lörrach.

Z. 1. M. Den Krämer und Knopfmacher Carl Friedrich Fleischerschen Eheleuten von Tegernau, deren Pfleger Hans Jakob Vogt von da ist.

Z. 1. M. Den Hutmacher Melchior Suterschen Eheleuten von Schopfheim, deren Pfleger Konrad Suiter von da ist.

K a u f a n t r ä g e.

Wägen-Versteigerung.

Am 10 November werden die zur Posthalter Johann Mayer'schen Verlassenschaft gehörige Wägen als: ein vierstücker Gallawagen, ein braun lackirter Wagen, ein dito vierstücker Wagen, ein grüner Lederwagen, ein vierstücker unbeschlagener Kasten, ein einstücker neuer Kasten, 1 Gestell mit Bäumen, beschlagen, nebst mehreren andern Mobilien auf dem Münsterplatz dahier an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Freyburg den 29 Oktober 1808.

Von Magistratswegen.

lichen Abzahlung des Kauffchillings als Hypothek vorbehalten.

3) Behält sich die Gantmasse vor, erforderlichen Falls eine weitere Hypothek von dem Käufer zu verlangen.

Freyburg den 29. Okt. 1808.

Von Magistrats wegen.

Realitäten-Verkauf.

Z. 1. M. Die Rothgerber Deischischen Eheleute dahier gesinnet, ihre Behausung nebst Scheuer, Garten und übrigen Feld, auch einer mit 4 Gruben und Farben wohl eingerichteten Gerber-Werkstatt dahier vor dem Hochburger Thor neben dem Mühlenbach gelegen, zu verkaufen.

Da sie die Erlaubniß erhalten haben, daß auch Fremde mitsteigern dürfen, wenn sie sich ihres Herkommens und Vermögens halber legitimirt haben werden, so wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Versteigerung Montag der 21. Nov. Nachmittags um 2 Uhr festgesetzt ist.

Emmendingen den 27. Okt. 1808.

Großherzogliches Oberamt.

Not h.

Baumüller.

Haus-Versteigerung.

Z. 1. M. Am 24 November d. J. wird die zur Gantmasse des Flozmeisters Johann Georg Meyer gehörige Behausung im Brunngraben verkauft werden.

Der Ausrufspreis beträgt 4400 fl.

Die Kaufsbedingungen sind:

1) Der Kauffchilling wird vom Kaufstage an mit 5 Prozent verzinst, und in 4 gleichen Jahrsterminen bezahlt.

2) Das verkaufte Haus wird bis zur gänz-

D i e n s t - M a c h r i c h t.

Der auf Absterben des Vogts zu Bözingen zum Vogtamt gewählte bisherige Gerichtschreiber Georg Stein, wurde unterm

heutigen in der Eigenschaft als Vogt bestätigt.

Nachrichten.

Nachdem Se. Königl. Hoheit dem um die Schutzblattern, Impfung sehr verdienten Pfarr. Vicar Bode zu Marlen und Goldscheuer die goldene Verdienstmünze mit folgendem höchstem Belobungs-Rescripte ertheilt:

„Se. Königl. Hoheit haben Sich aus dem Bericht der General-Sanitäts-Commission die besonders rühmlichen Bemühungen des Pfarr. Vicars Bode zu Marlen und Goldscheuer um die Schutzblattern, Impfung, und daß er 203 Kinder unter der Leitung des Landchirurgen selbst und glücklich geimpft, unterthänigst vortragen lassen. Dieser Beweis aufgeklärter und anhaltender Thätigkeit für die Beförderung einer so wichtigen, als gemeinnützigen Angelegenheit, und pfarrlich pflichtmäßiger Mitwirkung zu den von Höchstendenselben angeordneten Anstalten für das allgemeine Beste, gereicht Höchst Ihnen zu besonderer gnädigsten Zufriedenheit. Indem Se. Königl. Hoheit diesem Beispiele die eifrigste Nachfolge in jeder Beziehung wünschen, wollen Sie zugleich das erworbene Verdienst und rühmliche Beispiel mit belobnender Auszeichnung erkennen, und ertheilen daher dem Pfarr. Vicar Bode andurch die, vorzüglichen Verdienste bestimmte goldene Ehrenmünze. Sie tragen Höchst Ihrer Regierung des Mittelrheins auf, ihm solche durch das betreffende Amt feyerlich zustellen zu lassen, und wollen, daß er zugleich die gegenwärtige Fertigung in authentisirter Abschrift erhalte.

So wird diese gnädigste Auszeichnung und Belohnung andurch vermöge höchster Verfügung zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Carlsruhe d. 20. Oct. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Roth.

Nachdem Se. Königl. Hoheit die vorzüglichen Verdienste, welche Professor Sautier in Freiburg durch Einrichtung und ausgezeichneten Fortgang einer Stiftung zu Ausbildung und Versorgung dürftiger Junglinge und Jungfrauen sich erworben, durch folgende Höchste Entschliekung und die Ertheilung der goldenen Verdienstmünze zu belohnen geruht:

„Se. Königl. Hoheit haben aus der von dem Ministerium des Innern unterm 12ten d. M. erstatterten Anzeige, nebst dem abermaligen Jahrobericht der Sautierschen Stiftung in Freiburg für arme Junglinge und Mädchen, mit innigem Wohlgefallen entnommen, wie die Vorsehung das edelmüthige Bestreben der Stifter in dem fortwährenden steigenden Flor ihres Unternehmens mit Segen gekrönt hat. Stets wird es Höchst Ihnen zur Freude gereichen, den Blick auf eine Anstalt zu werfen, die um die armen Staatsbürger, welche sie bildet, und um die menschliche Gesellschaft, für welche dieselbe gebildet werden, sich gleiches Verdienst erwirbt. Hierbei erkennen Se. Königl. Hoheit den großen Antheil, welchen Professor Sautier an diesem menschenfreundlichen Werke hat, und wollen demselben für seinen rühmlichen Eifer ihre volle Gnade zu erkennen geben. Dem Vice-Präsidenten von Wechmar in Freiburg ist daher von dem gedachten Ministerium der besondere Auftrag zu ertheilen, dem Professor Sautier, in Versammlung aller Stifflinge und ihrer sämtlichen Vorsteher, mit schicklicher Feyerlichkeit jene huldreichen Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit auszudrücken, demselben in Höchst Ihrem Namen beifolgende goldene Verdienst-Medaille zu überreichen, und ihn, so wie seine verdienten Mitarbeiter aufzufordern, ihre Kräfte auch ferner der Menschheit in diesem schönen Wirkungskreise zu widmen.“

So wird diese gnädigste Auszeichnung und Belohnung andurch vermöge höchster Verfügung zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Carlsruhe den 28. Oct. 1808.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Ubrhan.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben mittelst höchster Entschliekung vom 26. Sept. d. J. dem Bürgermeister Strobel zu Pfullendorf, wegen seiner ausgezeichneten treuen Dienstsührung, eine goldene Verdienst-Medaille gnädigst zu bewilligen geruht.

Bettfedern. Verkauf.

J. 1. M. Bey Nathan Keutlinger in Lörrach sind extra gute Bettfedern, ganz Kuyf und Flaum, um billigen Preis zu haben.